

Entschädigungssatzung der Gemeinde Diensdorf-Radlow

Aufgrund § 37 (4) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg.) vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. , Teil I , S.398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. , Teil I , S. 154) und § 4 der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31.07.2001 (GVBl. Bbg. , Teil II , S. 542) hat die Gemeindevertretung Diensdorf-Radlow in ihrer Sitzung am 14.11.2002 folgende

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

beschlossen :

§ 1

- (1) Aufwandsentschädigungen werden an die Mitglieder der kommunalen Vertretung als monatliche Pauschalbeträge gewährt .
- (2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 285,00 € .
- (3) Die Gemeindevertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,00 € .

§ 2

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten bei Anwesenheit ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € je Sitzung der Gemeindevertretung .

§ 3

Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters kann für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion des Vertretenen eine Entschädigung in Höhe von 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters gewährt werden . Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt .

Ist die Funktion nach Satz 1 nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen , so kann dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben bis zu 100 vom Hundert des nach § 1 Abs. 2 festgelegten Betrages erhalten .

Die Gemeindevertretung beschließt dazu im Einzelfall .

§ 4

Verdienstausfall wird auf Antrag und gegen Nachweis erstattet .

Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahres kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit gegen Nachweis eine Entschädigung gewährt werden .

Die Höchstbeträge für Verdienstausfall dürfen 15,00 € je Stunde und für die Kinderbetreuung 10,00 € je Stunde nicht überschreiten .

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 der KomAEV .

Eine Reisekostenvergütung wird nach den Bestimmungen des § 14 KomAEV gewährt, wenn die Dienstreise durch die Gemeindevertretung angeordnet oder genehmigt wurde .

§ 5

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01. 2002 in Kraft .

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 28.03.2002 tritt außer Kraft .

Bad Saarow-Pieskow , den 21.11.2002

gez. Czaska
Stellv. des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

- Siegel -

gez. Krappmann
Amtsdirektor

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16 vom 29.11.2002
in Kraft am: 01.01.2002 rückwirkend